

# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 390.

Halle, Freitag den 22. August  
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22/2 Sgr., durch die resp. Post-Anstalten nur 26/4 Sgr.  
Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung bitten wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstittels  
**Hallischer Courier bei Schwetschke**  
zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:  
**An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)**  
an uns gelangen lassen zu wollen.

## Deutschland.

**Berlin**, d. 20. Aug. Der frühere Kommissar in Kurhessen, Staatsminister Uhden, hält sich bekanntlich jetzt in Frankfurt a. M. auf. Hr. Uhden wird, wenn die Zeit dazu eingetreten sein wird, der Bundesversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Kommissariats in Kurhessen vorlegen. Mit der Ausarbeitung dieses Berichts ist Hr. Uhden beschäftigt und wird demnächst eine Berathung zwischen ihm und dem Grafen Leiningen über diesen Bericht stattfinden. — Die Reise des Kurfürsten von Hessen nach Wien, welche in nächster Zeit erfolgen soll, hat den Zweck einer persönlichen Dankabkätzung. Der russische Polizeimeister von Warschau, Hr. v. Abramowitsch, befindet sich gegenwärtig hier. Derselbe ist vor kurzem mit einem preussischen Orden decorirt worden. (Corr.-B.)

Der vor einigen Monaten als preussischer Consul nach Smyrna abgegangene Hr. Spiegelthal entwickelt daselbst, in seinem neuen Wirkungskreise, auch für die Interessen der preussischen und deutschen Zollvereins-Industrie eine große Thätigkeit. Seine bereits hierher gelangten Vorschläge zur würdigen Vertretung des preussischen Handels in Smyrna sollen höheren Orts vielen Anklang finden und dürfen in Kurzem die Genehmigung erhalten.

Reisende, welche jetzt aus Italien zurückgekehrt sind, entwerfen eine sehr traurige Schilderung der dortigen Zustände, die sie für ganz unannehmbar erachten. In Neapel herrscht eine unerhörte Strenge, die allein das Land vor dem Umsturz zu bewahren vermag; in Rom regieren jetzt drei Parteien, die päpstliche, französische und österreichische, welche im Stillen gegen einander intrigieren und das Volk immer misstrauischer machen. Ober-Italien vermag nur ein eisernes Regiment in Ruhe zu halten. Der Haß gegen die Deutschen, worunter die Italiener meist die Oesterreicher verstehen, steigt dort immer mehr. Von allen Deutschen sind die Preußen daselbst noch am beliebtesten. Wer mit österreichischem Militair umgeht, kann der Rache gewiß sein. Sardinien ist bis jetzt noch am Besten daran, indem dessen liberale Regierung Vertrauen bei dem Volke besitzt.

So geheimnißvoll die Bundesversammlung ihre Verhandlungen und Alles, was in ihrem Schooße vorgeht, zu wahren sucht, so darf man doch aus vielfachen Andeutungen schließen, daß mehrere Kleinstaaten durchaus nicht geneigt sind, auf die Forderungen wegen einer radikalen Umänderung ihrer Verfassungen einzugehen. Wie die „Epen Stg.“ vernimmt, sollen sich die betreffenden Kleinstaaten wohl zu einer conservativen Abänderung ihrer Verfassungen erboten haben, jedoch hätten die Minister einiger dieser Staaten nicht alles Das als conservativ und wirklich befähigend betrachten können, was man anderwärts in einem solchen Sinne bezeichnet. Hierüber sollen mit Rücksicht auf den Art. 13 der Schlussakte, nach welchem kein Staat eine erschöpfende Darlegung der Gründe, welche seinen Widerspruch gegen einen zur Erfüllung des Bundeszwangs gemachten Vorschlag motiviren, vorzulegen darf, verschiedene Exposé's nach Frankfurt abgeschickt worden sein. — Für das Bestehen eines Widerspruchs einiger Kleinstaaten gegen die Absichten Preußens und Oesterreichs spricht auch der Ton einiger Blätter, welche von „partikularistischem Kleinstaaten-Unwesen“ sprechen, denen die beiden Großmächte sich allen Entsetzes widersetzen sollen. Keinesfalls dürfte sich — sagt das „Frankf. Int.-Bl.“ — „Preuß. Stg.“ drückt es ohne weitere Bemerkung nach — „der Bundestag durch gegenseitige Instruktionen einiger Bevollmächtigten der Kleinen und Kleinsten in den wichtigen Maß-

nahmen stören lassen, welche die Ruhe und Sicherheit Deutschlands erheischen.“

Was das Verhältniß anlangt, in welchem die Bundestagsgesandten zu so wie die beim Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten zur freien Stadt Frankfurt stehen, so mögen die hier zusammengestellten Notizen zur Orientirung genügen. Die Gesandten und Alles, was zur Gesandtschaft gehört, genießt Territorialität. Sie haben keinerlei directe Steuern, insbesondere weder Sperr- noch Chausseegeld zu entrichten. Die städtische Gerichtsbarkeit und Polizei hat kein directes Anrecht auf irgend eine zu einer Gesandtschaft gehörige Person. Die Ertheilung von Schutzbriefen ist den einzelnen Bundestagsgesandtschaften, eben so wenig wie die Gewährung eines Asyls gestattet, dagegen steht der Bundesversammlung als solcher das Recht auf Ertheilung von Schutzbriefen zu. Die Steuerbefreiung der Gesandten betreffend ist zu erwähnen, daß außer der Befreiung von den gewöhnlichen städtischen Steuern, die Gesandten Mobilien und Consumtilien nicht bios bei ihrer Ankunft frei einführen können, sondern daß sie auch während ihrer Anwesenheit in Frankfurt alles Derartige frei einführen können, wenn sie die Sachen durch ein Certificat begleiten, welches den Besizer feststellt. Wie die Gesandten bei Zeiten der Frankfurter Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, so ist dies auch in Ansehung auf Verfestigung u. dergl. nach ihrem Tode nicht der Fall. Die Erben sind außerdem auch von jedem Abzugsgelde frei. Haussuchen in den Gesandtschafts-Hotels können natürlich nur unter Genehmigung des Gesandten erfolgen.

Gemäß einer Mittheilung des „Nachener Anzeigers“ über die Anwesenheit des Königs in Köln sprach sich Sr. Majestät gegen die protestantische Geisteslichkeit von Köln, die durch eine Deputation vertreten war, ziemlich mißbilligend über den projectirten Kirchenbau aus, der durch die fortgesetzten Meinungs-Verschiedenheiten in Beziehung auf den Baustyl nur unnötiger Weise aufgehalten werde. Man wollte durchaus gothische Formen wählen, die bei der geringen Ausdehnung des Gebäudes gar nicht passend seien. Sie sollten auf die Anfänge des Christenthums zurückgehen und den byzantinischen Styl anwenden, der ganz angemessen sei; das größte Denkmal gothischer Baukunst, welches sie in ihrer Mitte hätten, würden sie doch nicht erreichen. Er, der König, habe sich hierüber schon früher bestimmt genug ausgesprochen; wolle man sich hiernach nicht richten, so möge man von seiner Seite nicht auf eine Beihilfe Rechnung machen.

**Aus der Provinz Preußen**, d. 17. August. Der Minister des Innern hat in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten folgendes Rescript an die königlichen Regierungen unserer Provinz vor Kurzem erlassen: „Se. Majestät der König haben in den Zeitungsberichten der Regierungen meistentheils speciellere Nachrichten über die politische und religiöse Entwicklung der Bevölkerung und solche Ereignisse, aus welchen auf jene sich Rückschlüsse machen lassen, vernimmt und wollen in Zukunft namentlich vollständiger Mittheilungen über die Entwicklung der freien Gemeinden und über auffallende politische Pressproceße in den Zeitungsberichten erhalten. Indem wir die königlichen Regierungen hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir dieselben der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, künftighin zu verfahren.“ Die Landrathsämter und sonstigen betreffenden Behörden sind nun zur strengsten Beachtung dieses Rescripts bei Aufstellung der zu erstattenden Zeitungs-Berichte durch die königlichen Regierungen aufgefordert worden.

**Erfelenz**, d. 16. August. Das hier erscheinende „Centralblatt für die Kreise Tülich, Geilenkirchen, Heinsberg und Erfelenz“ enthält heute nachstehende Erklärung unseres Abgeordneten zur zweiten Kammer, Herrn Dr. Claessen:

Die Wahlen zu den Provinzial-Landtagen sind Gesetzeswidrig. — Es hat sich zwar in der Rheinprovinz überwiegend die Ansicht kund gegeben, daß die in Aussicht gestellten Wahlen zu den ehemaligen Provinzial-Landtagen nicht ohne Verletzung der bestehenden Gesetze vollzogen werden können, gleichwohl fehlt es nicht an Verdritten, diese aus der einfachen Sachlage entnommene Auffassung des Rechtspunktes zu verwirren. Das Vertrauen, das von den Bewohnern meiner Heimath wiederholt zu meinem innigsten Danke mit bezeugt worden, fordert mich auf, über diese Frage in kurzen Worten meine Ansicht öffentlich auszusprechen. Ich thue es, unbekümmert um die Drohung, eine gewissenhafte, pflichtmäßige Wahrung des Rechtes, sofern sie in einer missliebigen Richtung erfolgt, als verbrochenerlich zu verfolgen. Meiner festen Ueberzeugung nach können die Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Landtage, folglich auch die betreffenden Wahlgesetze, nur mit der offenbarsten Rechtsverletzung in Anwendung gebracht werden. Wer diese Meinung theilt, kann ohne Beschwerung seines Gewissens und ohne Verletzung seiner politischen Ehre zu diesen Wahlen nicht mitwirken, wie ich denn mein bereits entschlossenes, keinen Theil daran zu nehmen. Zwar hat der Herr Minister des Innern in einer Circular-Bekanntmachung die Ansicht ausgesprochen — die seitdem eine weitere Unterstützung mit neuen Gründen nicht gefunden —, daß wegen nichtiger Gesetze aus der Klasse des Gesetzes vom 11. März v. J. ihrer Natur nach nicht sofort in Rechtskraft treten können, das mitzuziehend der Art. 66 jenes Gesetzes, welcher lautet: „Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Landtage sind aufgehoben“, nicht ohne Weiteres als rechtsgültig anzusehen sei, allein da über den Zeitpunkt, womit Gesetze nach gehöriger Publication in Kraft treten sollen, ein bestimmtes, klares Gesetz, das Gesetz vom 3. April 1846 (Gesetz-Samm. von 1846, S. 152), Vorschriften enthält, so ist nichts leichter, als die Ansicht des Herrn Ministers zu widerlegen. Es treten danach alle Gesetze, in so fern sie keine besondere Zeitbestimmung enthalten, in der Rheinprovinz mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden, in Rechtskraft, woraus folgt, daß das Gesetz vom 11. März 1850, folglich auch die in demselben ausgesprochene Aufhebung aller Gesetze über die ehemaligen Provinzial-Landtage mit dem 10. April 1850 seine volle Rechtsgültigkeit erlangt hat. Die Unterscheidung zwischen organischen Gesetzen und solchen, die es nicht sind, hat, abgesehen von der legalen Unbestimmtheit dieses Begriffes, in so weit es sich von der Publication handelt, nicht den mindesten gesetzlichen Anhalt; das Gesetz vom 3. April 1846 kennt diese Unterscheidung durchaus nicht; es schreibt gleichmäßige Fristen für alle Gesetze ohne Unterschied vor, womit dieselben in Rechtskraft treten sollen; diese Frist aber für ein einzelnes Gesetz zu prolongiren, heißt es dem Herrn Minister an aller Befugniß. Ich will nicht daran erinnern, wie die Wiederbelebung der Provinzial-Landtage in jeder Form schon deshalb verfassungswidrig sein würde, weil die Ständes-Vorrechte durch die Verfassung aufgehoben worden, während Fürsten, Grafen und Herren kraft ihrer adeligen Privilegien auf den Landtagen erscheinen; es genügt mir, mit einem einzigen, unüberleglichen Argument das Gesetzwidrigkeit von Wahlen nach Wahlgesetzen, die in rechtsgültiger Form aufgehoben worden, dargethan zu haben. Erfelenz, den 12. August 1851. Dr. S. Claessen.

**Signarungen**, d. 16. August. Heute sind die zwei angeforderten Compagnien, eine vom 29. und eine vom 34. Regimente, hier eingetroffen, um Rafttag zu halten und sodann am Montag den Marsch nach Hedingen anzutreten. — Das Programm der Erbhuldigungs-Feier ist erschienen. Sie findet auf dem Hohenzollern-Statte, wohin sich die Deputirten in schwarzer Kleidung und weißer Halsbinde, im Falle sie solche aber nicht besitzen, in ihren Festkleidern nach Landesfittte begeben. Oben findet zuerst Gottesdienst Statt. Von der Festtribüne herab hält der Minister v. Manteuffel eine Anrede, welche einer der Deputirten beantwortet. Dann wird die Unterthänigkeitspflicht vorgehalten und der Huldigungs-Eid vorgelesen und von den Deputirten nachgesprochen. Auf ein gegebenes Zeichen wird hierauf von allen Anwesenden unter Pauten- und Trompetenschall dreimal „Es lebe der König Friedrich Wilhelm IV.“ gerufen und zugleich eine Geschützkalbe gegeben. Den Schluß bildet ein Te Deum.

**Kassel**, d. 19. Aug. Gestern sind wieder mehreren in kriegsgerichtlicher Untersuchung befindlichen Justizbeamten strafgerichtliche Erkenntnisse des Kriegsgerichts eröffnet worden. Die Staatsprocuratoren Brauns und Weissenbach sind, Sener zu drei, Dieser zu zwei Monaten Freiheitsstrafe verurtheilt worden, drei Mitglieder des hiesigen Obergerichts aber, welche die Rathskammer bildeten, zu sechs, vier und drei Wochen. Die Anschuldivung gegen sie bezog sich auf ihr Verhalten in Bezug auf die vom bleibenden landständischen Ausschusse erhobenen Anklagen gegen einige Staatsdiener, namentlich einen Polizeikommissar, im Septbr. v. J.

**Wien**, d. 19. Aug. Ueber die Reise des Königs von Preußen erfahren wir, daß derselbe inognito und unter dem Namen eines Grafen von Bollern am 28. Aug. in Innsbruck und am 30. in Ischl eintraffen soll, wo er drei Tage verweilen wird. Die Rückreise dürfte vermuthlich durch Böhmen über Tabor und Jungbunzlau erfolgen. Die Entschädigungsforderung Oesterreichs wegen der Belegung Schleswig-Holsteins mit österreichischen Truppen, welche 8 Millionen Gulden beträgt, ist im Namen des Bundes definitiv an die dänische Regierung gestellt worden.

In Ungarn tauchen schon wieder die alten Nationallieder auf, die zu ihrem Inhalte die Mahnung haben, nur ungarische Stoffe zu tragen und die brümmen Manufacte zu verschmähen. Ein neuer Schlag für die mährische Industrie, wenn diese Tendenz wieder um sich griffe!

### Frankreich.

**Paris**, d. 18. Aug. Es geht das Gerücht, die Minister Bonapartes beabsichtigen, um den Gefahren einer gleichzeitigen allgemeinen Wahl im Jahre 1852 zu begegnen und die Forderungen der durch das Wahlgesetz ausgeschlossenen zu zerstückeln, diese Wahlen nicht an einem und demselben Tage, sondern nach einander vorzunehmen zu lassen, so daß etwa nur je sechs Departements gleichzeitig

wählen. In Bezug auf den Wahltermin bestimmt die Verfassung, daß der neue Präsident am zweiten Maisonntage zu wählen ist, über den Termin für die Wahlen zur Legislative sagt sie dagegen nur, daß er spätestens 45 Tage vor Ablauf der dormaligen Legislatur angefertigt werden muß. Die Regierung glaubt sich also im Recht, diese Wahlen von früherer Zeit ab successiv vornehmen zu lassen. Auf diese Weise hofft man in den Departements, wo die Wahlen stattfinden, stets so starke Militairkräfte zu concentriren, daß man jede Erhebung der ausgeschlossenen Wähler sogleich unterdrücken kann. Ist dieser Plan wirklich im Werke, so liefert er den besten Beweis, für wie bedrohlich man den Unwillen Derer hält, die ihres politischen Rechts beraubt sind. Die „Voix du Proscrit“ bepricht bereits das Projekt; sie giebt zu, daß es den Buchstaben der Verfassung nicht eigentlich verletzt, empfiehlt aber den demokratischen Wählern, an den partiellen Wahlen keinen Theil zu nehmen, sondern überall erst am letzten Termin, 29. April, zu wählen. Fraglich ist übrigens das Projekt aus einem andern Grunde, da nämlich jedenfalls die Wahl des neuen Präsidenten an einem und demselben Tage vorgenommen werden muß, es müßte denn sein, daß man hier auch die von dem Wahlgesetz ausgeschlossenen Wähler wieder zulassen wollte, wie das allerdings in dem Plan des Chyffé liegt. Die Wahlen zur neuen Legislative nach dem modificirten Wahlgesetz vornehmen zu lassen, möchte aber weit weniger im Interesse des Chyffé, als der dynastischen Parteien, namentlich der Orleansisten, liegen.

Zweihundertundfünfzig Republikaner von Arles, darunter Gemeinder-, Generalräthe und Gutsbefitzer, haben eine Petition an den Präsidenten der Republik gerichtet, es möge die Brutalitäten der Legitimisten, welche allenthalben in Banden die Strafen mit dem Rufe: „Nieder mit der Republik! Nieder mit dem Präsidenten! Es lebe Heinrich V.“ durchziehen, andere Bürger verschiedener politischer Farbe unter den Augen der Behörden ungestraft thätlich angreifen, selbst verwunden, abgestellt werden. Die Republikaner haben diesen Schritt gethan, um alle möglichen gesetzlichen Mittel zu erschöpfen, bevor sie zur Nothwehr der Selbsthilfe schreiten. Der Präsident hat nichts erwidert.

**Paris**, d. 19. August. Der „Moniteur“ enthält heute wieder eine lange Liste von Ernennungen in der Chrenlegation. Zwei Generale und ein Obrist sind zu Groß-Officieren, 8 Officiere verschiedener Grades zu Officieren, 69 Officiere, Unterofficiere und Soldaten zu Rittlern ernannt worden.

Die Wahl des Prinzen Fezville, oder vielmehr dessen Candidatur zur Präsidentschaft beschäftigt immer noch alle Gemüther. Der „Dreer“ sucht heute zu beweisen, daß die Candidatur eines Prinzen des Hauses Orleans vollkommen legal sei. Diese Prinzen könnten zu Volksvertretern sowohl als zu Präsidenten gewählt werden, da sie alle von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten erfüllten. Nach geschener Wahl sei es alsdann an der National-Versammlung, zu entscheiden, ob sie durch Aufhebung der Verbannungs-Gesetze die Wahl gültig machen wolle.

Wie man versichert, hält sich gegenwärtig eine große Anzahl von Flüchtlingen in den englischen Seehäfen auf. Die verschiedensten Gerüchte über die Absichten derselben sind im Umlauf.

Wie verlautet, werden Anfangs October Versammlungen aller Demokraten in den einzelnen Cantonen stattfinden, um über die Wahl eines Candidaten zur Präsidentschaft zu berathen. Die Commissare dieser Cantone sollen sich alsdann in der zweiten Hälfte des October in den Hauptorten der Departements versammeln, um einen Repräsentanten, der sie auf dem Conclave in Paris vertreten wird, zu wählen. Jeder so gewählte Repräsentant würde bei den Bestsitzen in Paris eben so viele Stimmen haben, als es 50,000 Einwohner in seinem Departement giebt, so daß die 86 Commissare 720 Stimmen zu ihrer Disposition haben würden. Derjenige Candidat, der 361 Stimmen bei der alsdann stattfindenden Abstimmung erhalten wird, soll zum Candidaten für die Präsidentschaft erwählt werden. Dieser Plan scheint auf den ersten Anblick ganz gut zu sein; die Urheber haben die Rechnung aber wahrscheinlich ohne den Wirth, d. h. die Regierung, gemacht, die gewiß nie zugeben wird, daß die Republikaner sich versammeln, um einen Candidaten zur Präsidentschaft aufzustellen.

Der „National“ spricht sich heute gegen die Wichtigkeit aus, die man der Wahl eines Präsidenten der Republik für 1852 beizulegen sich bemühe. Die Hauptsache sei — meint er — daß eine republikanische Kammer gewählt werde; wenn denn auch der Präsident zum Verräther an der Republik werde, so sei noch nichts verloren.

Die französischen Kriegsgerichte haben in Rom vom 17. bis 26. Juli sieben Verurtheilungen ausgesprochen, wovon zwei zu fünf Jahren, eine zu zwei Jahren und zwei zu sechs Monaten Gefängniß wegen nächtlicher Angriffe auf französische Militärs.

### Großbritannien und Irland.

**London**, d. 18. Aug. Die Nachrichten aus Irland sind so piquant, im schlimmsten Sinne des Wortes, daß die Limes einen ihrer lautesten Donner über den Georgskanal rollen läßt, „um die offenen und geheime Reichsfeinde einzuschüchtern und alle loyalen Unterthanen Ihrer Maj. aus ihrer Sicherheit aufzufreden.“ Dem dubliner Meeting, welches morgen stattfinden soll, werde zum ersten Mal ein Priester präsidiren, und zwar trakt keines andern Rechts als des ihm durch den Heil. Vater verliehenen. „Als Repräsentant einer fremden Macht und in keiner andern Eigenschaft“ nehme Dr. Cullen diese Stellung ein. In seinem Schreiben an das Comité zeichne er sich „Paul Cullen, Erzbischof, Primas von ganz Irland“; den ter-



# Bekanntmachungen.

## Aufforderung.

Die nachstehenden bei der Königl. General-Kommission der Provinz Sachsen anhängigen, dem unterzeichneten Kommissarius zur Leitung übertragenen Gemeintheitsheilungen und Ablösungen, und zwar:

I. die Spezial-Separationen der Feldmarken:

a) im Kreise Zeitz:

- 1) Falkenhayn, 2) Gleina, 3) Lobas, 4) Loisch, 5) Nisma, 6) Nickelsdorf, 7) Delsen, 8) Penkwitz, 9) Přeblich, 10) Sabissa und des Loisch-Sabisser Koppelfeldes, 11) Salsitz, 12) Spora, 13) Sproffen, 14) Würchwitz, 15) der wüsten Mark Sezsdorf;

b) im Kreise Weissenfels:

- 1) Doebritz, 2) Koettichau, 3) Meinenewitz, 4) Muzschau, 5) Naufschütz, 6) Streckau;

c) im Kreise Merseburg:

Stoekwitz;

d) im Kreise Ziegenrück:

- 1) Dobian, 2) des in der Feldmark Rodendorf belegenen gemeinschaftlichen Holzes, der sogenannten Haide.

II. Die Aunger-, resp. Hutungs-Separationen in den Feldmarken:

a) im Kreise Zeitz:

- 1) Proßen, 2) Predel, 3) Weissenborn, 4) Wutz, 5) Zipsendorf;

b) im Kreise Ziegenrück:

- 1) zwischen dem Rittergute Esbach  $\frac{2}{3}$  und der Gemeinde Liebengrün und den hütungsberechtigten Interessenten zu Walsburg in den Hölzern des ersigedachten Rittergutes;

- 2) zwischen der Gemeinde Liebengrün auf der Feldmark Liebengrün (im Otterngrunde) und verschiedenen mit Grundstücken hierin anfassigen Forenen;

- 3) zwischen dem Rittergute Schlettwein, der Gemeinde und dem Rittergute Croelopa, dem Rittergute Burg-Ranis, dem Rittergute Brandenstein auf der Feldmark Franrode, dem Schlettweiner Rittergutsholze und dem Mühl.

III. Nachstehende Ablösungen:

a) im Kreise Zeitz:

die Ablösung der sämtlichen den Rittergütern Raina, Heudewalde, Ruhndorf, Zangenberg, Salsitz, Dragsdorf, Drachwitz, Dftrau, Reuden, Silbitz und Hohentirchen zustehenden Lehnen und Zinsen, so wie die Ablösung der dem Grafen von Hohenthal zugehörigen sogenannten Schmisck-Haake'schen Lehnen und Zinsen;

b) im Kreise Weissenfels:

die Ablösung der sämtlichen den Rittergütern Deuden, Raundorf, Eberbach, Droyßig, Trebnitz, Queßnitz, dem Tempelgute Droyßig, dem Borwerke Seydelhof, Pödebulz und dem Borwerke Romsdorf zu entrichtenden Lehns- und Zinsgefälle und Dienst;

c) im Kreise Ziegenrück:

die Ablösung der sämtlichen den Rittergütern Altenduthen, Blanfenberg, Birtigt, Cülmia, Graefenberg, Liebisch Dberhof, Ranis das Borwerk, Schlettwein, Sparnberg, Wochlsdorf und der Communderschaft Ranis zu entrichtenden Lehns-, Zins- und Frohngefälle,

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 1. Juni 1821 des §. 25 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Ermittlung unbekannt gebliebener Interessenten und zur Feststellung der Legitimation hierdurch bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeynen und zu denselben bisher nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens bis zu dem auf

den 15. September 1851 Morgens 9 Uhr im Geschäftslokale des Unterzeichneten zu Zeitz anstehenden Termine zu meiden, widrigenfalls sie die Auseinerhebung selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Zeitz, den 11. Juli 1851.

Der Oekonomie-Commissarius  
Nichelmann.

Ein Rittergut von circa 570 Morgen Acker und Wiesen, guter Boden, ist zu verkaufen oder gegen ein Haus zu vertauschen. Nähere Auskunft ertheilt **Edward Stückrath** in der Expedition d. Bl. am Markte.

Ein mit guten Aitefisen, verschiebener Verwalter kann auf dem Rittergute Diezau bei Halle den 1. October d. J. Anstellung finden und meldet sich bei dem Rittergutsbesitzer von **Hoffmann**.

**Beste Englische Nuss- oder Schmiedekohlen, wie Erzgebirger Steinkohlen, schönster Qualität, im Ganzen und Einzelnen billigst bei**  
**E. Liersch & Comp.,**  
in Stegmann's Garten.

**Stärkste Tinctur aus acht persischem Insectenpulver,** zur schnellen und sichern Vertilgung alles Ungeziefers, als: Flöhe, Wanzen, Motzen u., in Flacons à 5  $\frac{1}{2}$ , empfiehlt  
**Carl Haring.**

Von Westph., Natur-, Mecklenburg-, Sächsischer und vorzüglicher Schmelzbutter erhalt frische Zufendungen und empfehle solche zu billigen Preisen.  
**Fr. Aug. Verschmann.**

Eine kleine Partie alten Mecklenb. Käse verkaufe ich den 4 mit 5  $\frac{1}{2}$ , das 11 mit 1  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$ .  
**Fr. Aug. Verschmann,**  
Dber-Leipzigerstr. Nr. 1649.

## Carl Weiße,

Kunst- und Alterthums-Sammler aus Dresden, sucht zum höchsten Preis zu kaufen: Altes Meißner Porzellan, Figuren, Gruppen, Vasen, Tassen, Fruchtkörbe, Leuchter, Koffer, Thee- und Speise-Service, Edelsteine und ächte Perlen, überhaupt sehr alten Damenschmuck, bloß schön gearbeitet, altmodische Sonnenschirme, alte feine Möbel, welche mit Schnitzereien oder schöner ausgelegter Arbeit versehen sind, vorzüglich Stühle mit hölzernen, geschnitzten Lehnen, alte Stuhlhühner, ganz von Bronze, mit dergleichen Beschlägen oder damit ausgelegt, dergleichen bronzene Gehäuse u. s. w., dann geschnittene Gegenstände aus Eisenbein, Holz und alte Steinarten, antique Gefäße von Silber oder andern Metall, auch alle Arten getriebener Arbeit oder Figuren in Stein gearbeitet, alte Gefäße und Vasale, Venetianer und Rubinglas, emallirte Gegenstände, Ritterhumpen von Glas mit Malerei versehen u. s. w., alte Brüsseler und Brabanter Spitzen, sowie Bücher auf Pergament gedruckt oder geschrieben, überhaupt alle Gegenstände, welche in das Kunst- oder Alterthumsfach einschlagen.

Wer irgend etwas von besagten Gegenständen zu verkaufen gesonnen ist, für den dürfte jetzt der geeignetste Augenblick sein, um selbige gut bezahlt zu bekommen.

Mein Aufenthalt ist in Halle im Gasthaus zur „Stadt Hamburg“, Zimmer Nr. 3.  
Meine Wohnung ist in Dresden, Waisenhausstraße Nr. 30.

## Mercadier Fabre's aromatisch-medicinische Seife,

die sich seit längerer Zeit als ein vorzügliches Heilmittel gegen giftliche Leiden, gegen Flechten, Sommerprossen, Ausschläge und Hautschärfen, so wie gegen spröde, trockene und gelbe Haut bewährt hat, und welche auch als Toilette- und Badeseife angewendet die trefflichsten Dienste thut, wird fortwährend bei **Herrn Theodor Henning**, Papierhandlung, Leipziger Straße in Halle, in grünen Päckchen à Stück 5  $\frac{1}{2}$  mit der Dr. Graefe'schen Gebrauchsanweisung und meinem Siegel versehen, verkauft.

**J. G. Bernhardt** in Berlin.

Gebauer-Schwetfche'sche Buchdruckerei in Halle.

Neue engl. Vollerhinge empfiehlt  
bestens  
**Carl Kramm,**  
gr. Ulrichsstraße Nr. 13.

Messina-Citronen in schöner Waare empfing  
**Carl Kramm.**

Stearinkerzen,  
Elbinger Glanz-Zalglithe,  
Dranienburger Dberschaal-Seife  
in guter Waare bei  
**Carl Kramm.**

Altes Papier und Papierspäne  
kauft stets zum höchsten Preis  
**Carl Haring.**

Frischer Kalk  
Sonnabend den 23. d. M. bei **Trübe.**

Concert  
im Paradies Freitag den 22. August. Anfang Abends 7 Uhr.  
**Wittig.**

Civoli-Theater.  
Freitag den 22. August:  
Der politische Koch,  
Luftspiel in 1 Akt von Heine.  
Hierauf:

**Müller und Schulke,**  
fomisches Genrebild in 1 Akt von R. Genée.  
Anfang Nachmittags 5 Uhr.

## Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.  
Die Verlobung unserer jüngsten Tochter **Wilhelmine** mit dem Amtmann **G. Heine** in Halle zeigen wir nur auf diesem Wege Verwandten und Bekannten hiermit ergebenst an.  
Naumburg, den 21. August 1851.  
**J. G. Zeißchel** nebst Frau.

**Wilhelmine Zeißchel,**  
**Gustav Heine,**  
Naumburg und Halle.

Allen denen Lieben, die uns bei unserm großen schmerzlichen Verluste so treulich zur Seite standen, auch unsere liebe dabingschiedene Tochter im Tode noch so lieblich erhien, Ihnen Allen sagen hiermit den herzlichsten, wärmsten Dank.

Gewiß recht wohlthuend waren unseren Herzen die vielseitigen Beweise der Theilnahme, in einer Prüfung, die aus dem heitersten Himmel über uns kam.

Halle, den 20. August 1851.  
Der Kaufmann **Krammisch** und Frau.

# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schabeberg.

N 390.

Halle, Freitag den 22. August  
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr., durch die resp. Post-Anstalten nur 26 1/4 Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung bitten wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

**Hallischer Courier bei Schwetschke**

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

**An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)**

an uns gelangen lassen zu wollen.

Berlin  
Staatsminist  
auf. Hr. U  
der Bundesv  
des Kommiss  
dieses Berich  
Berathung z  
richt stattfin  
welche in nä  
Dankabschlu  
Abramowitsc  
mit einem pu  
Der vor  
abgegangene  
Kungskreise,  
vereins-Indu  
ten Vorschlä  
Smyna soll  
Kurzem die  
Reisende  
eine sehr tra  
unhaltbar er  
allein das B  
gieren jetzt d  
sche, welche  
mer misstra  
giment in M  
der die Itali  
mehr. Von  
liebtesten. L  
Gewiß sein.  
dessen liberal  
So geh



man doch aus vielfachen Andeutungen schließen, daß mehrere Klein-  
staaten durchaus nicht geneigt sind, auf die Forderungen wegen einer  
radikalen Umänderung ihrer Verfassungen einzugehen. Wie die  
„Sp. Bzg.“ vernimmt, sollen sich die betreffenden Kleinstaaten wohl  
zu einer konservativen Abänderung ihrer Verfassungen erboten haben,  
jedoch hätten die Minister einiger dieser Staaten nicht alles Das als  
konservativ und wirklich befestigend betrachten können, was man an-  
derwärts in einem solchen Sinne bezeichnet. Hierüber sollen mit  
Rücksicht auf den Art. 13 der Schlussakte, nach welchem kein Staat  
eine erschöpfende Darlegung der Gründe, welche seinen Widerspruch  
gegen einen zur Erfüllung des Bundeszwecks gemachten Vorschlag  
motivieren, verweigern darf, verschiedene Erposes nach Frankfurt ab-  
geschickt worden sein. — Für das Bestehen eines Widerspruchs eini-  
ger Kleinstaaten gegen die Absichten Preußens und Oesterreichs spricht  
auch der Ton einiger Blätter, welche von „paritätarischem Klein-  
staaten-Unwesen“ sprechen, denen die beiden Großmächte sich allen  
Erstes widersehen sollen. Keinesfalls dürfte sich — sagt das „Frankf.  
Int.-Bl.“ und die „Preuß. Bzg.“ — drückt es ohne weitere Bemerkung  
nach — „der Bundestag durch gegentheilige Instruktionen einiger  
Bevollmächtigten der Kleinen und Kleinsten in den wichtigen Maß-

nahmen stören lassen, welche die Ruhe und Sicherheit Deutschlands  
erheischen.“

Was das Verhältniß anlangt, in welchem die Bundeszugesan-  
dten so wie die beim Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten  
zur freien Stadt Frankfurt stehen, so mögen die hier zusammengestell-  
ten Notizen zur Orientirung genügen. Die Gesandten und Alles,  
was zur Gesandtschaft gehört, genießen Exterritorialität. Sie haben  
keinerlei directe Steuern, insbesondere weder Sperr- noch Chaussée-  
geld zu entrichten. Die städtische Gerichtsbarkeit und Polizei hat kein  
directes Anrecht auf irgend eine zu einer Gesandtschaft gehörige Per-  
son. Die Ertheilung von Schutzbriefen ist den einzelnen Bundes-  
tagsgesandtschaften, eben so wenig wie die Gewährung eines Asyls  
gestattet, dagegen steht der Bundesversammlung als solcher das Recht  
auf Ertheilung von Schutzbriefen zu. Die Steuerbefreiung der Ge-  
sandten betreffend ist zu erwähnen, daß außer der Befreiung von den  
gewöhnlichen städtischen Steuern, die Gesandten Mobilien und Con-  
sumtilien nicht bloß bei ihrer Ankunft frei einführen können, son-  
dern daß sie auch während ihrer Anwesenheit in Frankfurt alles Der-  
artige frei einführen können, wenn sie die Sachen durch ein Certificat  
begleiten, welches den Besizer feststellt. Wie die Gesandten bei Ver-  
zeiten der Frankfurter Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, so ist  
dies auch in Ansehung auf Versiegelung u. dergl. nach ihrem Tode  
nicht der Fall. Die Erben sind außerdem auch von jedem Abzugs-  
gelde frei. Hausfuchungen in den Gesandtschafts-Hotels können nat-  
ürlich nur unter Genehmigung des Gesandten erfolgen.

Gemäß einer Mittheilung des „Nachener Anzeigers“ über die  
Anwesenheit des Königs in Köln sprach sich Se. Majestät gegen die  
protestantische Geistlichkeit von Köln, die durch eine Deputation ver-  
treten war, ziemlich mißbilligend über den projectirten Kirchenbau  
aus, der durch die fortgesetzten Meinungs-Verschiedenheiten in Be-  
ziehung auf den Baustyl nur unnöthiger Weise aufgehalten werde.  
Man wollte durchaus gothische Formen wählen, die bei der geringen  
Ausdehnung des Gebäudes gar nicht passend seien. Sie sollten auf  
die Anfänge des Christenthums zurückgehen und den byzantinischen  
Styl anwenden, der ganz angemessen sei; das größte Denkmal go-  
thischer Baukunst, welches sie in ihrer Mitte hätten, würden sie doch  
nicht erreichen. Er, der König, habe sich hierüber schon früher bestimmt  
genug ausgesprochen; wolle man sich hiernach nicht richten, so möge  
man von seiner Seite nicht auf eine Weibühls Rechnung machen.

Aus der Provinz Preußen, d. 17. August. Der Mi-  
nister des Innern hat in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten folgendes Rescript an  
die königlichen Regierungen unserer Provinz vor Kurzem erlassen:  
„Se. Majestät der König haben in den Zeitungsberichten der Regie-  
rungen meistentheils speciellere Nachrichten über die politische und re-  
ligiöse Entwicklung der Bevölkerung und solche Ereignisse, aus wel-  
chen auf jene sich Rückschlüsse machen lassen, vermißt und wollen in  
Zukunft namentlich vollständigere Mittheilungen über die Entwick-  
lung der freien Gemeinden und über auffallende politische Presspro-  
cesse in den Zeitungsberichten erhalten. Indem wir die königlichen  
Regierungen hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir dieselben der  
Allerhöchsten Bestimmung gemäß, künftighin zu verfahren.“ Die  
Landrathskämter und sonstigen betreffenden Behörden sind nun zur  
strengsten Beachtung dieses Rescripts bei Ausstellung der zu erstat-  
tenden Zeitungs-Berichte durch die königlichen Regierungen aufge-  
fordert worden.